

Versucht man nun, angesichts der verschiedenartigen theoretischen Prämissen und der Vielzahl der vertretenen Disziplinen einen Minimalkonsens unter den Referenten herauszudestillieren, so treten zwei Punkte ins Blickfeld:

Erstens, daß sich das rapide Wachstum der Städte – vor allem der Metropolen – in der 3. Welt nur dann bewältigen läßt, wenn zugleich die Massenarmut in diesen Gesellschaften überwunden werden kann und

zweitens, daß es – entgegen allen Beteuerungen – weder der rasch expandierenden Entwicklungsbürokratie internationaler Organisationen, noch der bilateralen Entwicklungshilfe noch den Regierungen der meisten 3. Welt-Staaten bis dato gelungen ist, eine grundbedürfnisgerechte Stadtentwicklungspolitik zu konzipieren geschweige denn umzusetzen.

Abschließend sei festgestellt, daß ungeachtet der Einwände gegen einzelne Artikel der vorgelegte Band in der Gesamtschau eine überaus nützliche Einführung in die Verstädterungsproblematik darstellt, die für entwicklungspolitische Lehrveranstaltungen ebenso wie den interessierten Laien als Lektüre empfohlen werden kann.

Jürgen Rüländ

Hellmuth Hecker

Das Staatsangehörigkeitsrecht von Amerika. Nord-, Süd-, Mittelamerika und Karibik

Verlag für Landesamtswesen, Frankfurt am Main, 1984, VIII, 464 S., DM 118,—

Das Buch ist keine dogmatische Gesamtdarstellung ›amerikanischen‹ Staatsangehörigkeitsrechts, belegt vielmehr, daß eine solche kaum zu schreiben ist: Für 35 Staaten und 15 Kolonien hat Hellmuth Hecker sämtliche staatsangehörigkeitsrechtlich relevanten Rechtsakte zusammengetragen, deren Quellen nachgewiesen, sie teilweise dokumentiert und Literatur genannt, soweit sie überhaupt vorliegt.

Das einzigartige Werk gibt damit jeder künftigen Befassung mit dem Staatsangehörigkeitsrecht amerikanischer Staaten eine feste Grundlage. Über die jeweiligen nationalen Rechte hinaus sind die einschlägigen völkerrechtlichen Verträge verzeichnet, seien es solche bilateraler oder multilateraler Natur, wobei das universale System insoweit ergänzt wird durch ›regional-amerikanische‹ und ›regional-zentralamerikanische‹ Verträge. Auch zahlreiche Verfassungsbestimmungen waren anzugeben: Die Regelung von Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts in vielen lateinamerikanischen Verfassungen (dem vornapoleonischen französischen Vorbild und demjenigen der spanischen Verfassung von 1812 folgend) war dabei verantwortlich für ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit, denn der alte Satz, daß Verfassungsrecht ›vergehe‹, während sonstiges öffentliches Recht eher Bestand habe, bestätigt sich in der Region auf bemerkenswerte Weise. Politische Wandlungen, die Verfassungstexte in ihren Strudel rissen, haben damit in Lateinamerika oft auch das Staatsangehörigkeitsrecht erfaßt.

Heckers souverän gestalteter Wegweiser durch den Wust des Materials gibt der Rechtsvergleichung ein unvergleichliches Werkzeug und der Praxis ein schnelles Hilfsmittel zur Auffindung von Normen.

Philip Kunig

Hans F. Illy (ed.)

Politics, Public Administration and Rural Development in the Caribbean

Arnold-Bergstraesser-Institut, Materialien zu Entwicklung und Politik, Band 25, München, 1983, 296 Seiten, DM 49,—

Die Karibik umfaßt rund 20 Staaten, meist kleine Länder, bestehend aus ein oder mehreren Inseln; aber auch Festlandstaaten wie Guyana werden politisch zur Karibik gerechnet. Aus dieser Vielzahl greift das Buch acht Länder heraus, wobei Puerto Rico in der Auswahl kein souveräner Staat ist, und zeichnet zu ihnen verschiedene analytische Perspektiven in englischer und spanischer Sprache auf.

Der Leser hätte sich einen auch ruhig schlichten, länder- oder gebietskundlichen Einführungsbeitrag gewünscht, der nicht nur die verschiedenen Bedeutungsinhalte des Begriffes ›Karibik‹ vermittelt, sondern vielleicht auch hätte zeigen können, warum eben jene acht Länder ausgewählt wurden und die Karibik repräsentieren sollen.

Schon der gewählte Titel des Buches deutet an, daß es sich hier um eine Sammlung von methodisch und theoretisch sehr unterschiedlichen Beiträgen handelt. Deswegen ist eine einheitliche Konzeption, ein roter Faden – außer der Zugehörigkeit der untersuchten Länder zu einem geographischen Raum – nur schwer zu erkennen.

Der Herausgeber hat offenbar versucht, die eingegangenen Beiträge unter dem einmal gewählten Obertitel zusammenzufassen. Das spricht nicht für oder gegen die Qualität einzelner Beiträge. Insgesamt hinterläßt das Buch jedoch einen sehr heterogenen Eindruck. Sollte es, was zu beurteilen die Sachkenntnis des Rezensenten nicht zureicht, in der vorliegenden Form den Forschungsstand in jenem Bereich zusammenfassen, wäre in der Tat noch viel integrative Arbeit zu leisten.

Reinhard Bodemeyer